

Deutscher Reichstag.

78. Sitzung vom 10. April.

1. Mr. v. Landersdorff (Dr. v. Bötticher u. A. Das Haus tritt ein in die zweite Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Abzahlungsgesetze.

Nach § 1 der Vorlage ist im Falle des Rücktritts vom Vertrage jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Nach einem Antrage Lenzmann soll im Falle des Rücktritts der Verkäufer an den Käufer denjenigen Betrag erstatten, um welchen der gegenwärtige Werth, den die zurückzugebende Sache für den Verkäufer hat, den noch rückständigen Theil des gemeinsamen Vertragskaufpreises übersteigt.

Nach § 2 hat der Käufer im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrags gemachten Aufwendungen sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Unfand verursacht sind. Für die Hebungslast des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Werth zu vergüten.

Abg. Lenzmann beantragt, für die Benutzung solle der Käufer auf den nach § 1 ihm zu erstattenden Sachwerth bis 5 Proc. jährlicher Zinsen der Kaufpreistrübsünde von deren Verfalltag bis zur Rückgewähr der Sache anrechnen lassen. Abg. Dr. Caneccerus beantragt, daß bei der Werthermittlung auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht genommen werden solle.

Die Debatte über beide Paragraphen wird verbunden. Abg. Lenzmann (fr. Sp.): Das Gesetz ist zu wichtig, um überhastet zu werden. Sollte daher heute noch eine Kommissionsberatung gewünscht werden, so würde ich mich nicht dagegen sträuben, auch wenn die Kammerisierung noch etwas länger dauert. Wenn man diese Materie geschlichtet regeln will, müssen die Interessen sowohl der Käufer als der Verkäufer, die natürlich verbunden sind, gleichmäßig berücksichtigt werden. Wenn man auch den Käufer, als den gewöhnlich wirtschaftlich Schwächeren, schützen muß, darf man doch nicht zulassen, daß dem Verkäufer durch unbilligen Uretht geschadet; das ihm zuzuführende Uretht darf nicht größer sein, als die Bedürfnisse des praktischen Lebens fordern. Ich glaube nun, daß mein Antrag das Richtige trifft als die Regierungsverordnung, welche letztere im § 1 die Werthverminderung, welche inzwischen eingetreten ist vollständig ignorirt und auf sie nur im § 2 etwas Rücksicht nimmt. Aber § 2 spricht nur von einer Abnutzung, in welcher indessen nicht immer Werthverminderung zu bestehen braucht. Näher kommt der Sache schon der Antrag Caneccerus, der mir aber zu unbestimmt ist und zu viel dem Ermessen des Richters überläßt. Das geht mir zu weit, namentlich in der heutigen Zeit, wo der Richter gütlichgütig schon bei einer bestimmten Konfession das Uretht präsumirt. Die Regierungsverordnung läßt auch vollständig unentschieden, wer denn die Gefahr tragen soll in der Zeit, in der der Käufer die Sache benutzt. Sie spricht nur von einem Verschulden des Käufers, läßt aber außer Acht, was zu geschähen soll, wenn die Sache durch Zufall beschädigt wird. Alles dies muß doch geregelt werden; ich habe das in meinem Antrag versucht. Die Gerichtigkeit erfordert, daß man den Verkäufer nicht zwingt, die Sache zu einem höheren Werthe zurückzunehmen, als sie im Augenblicke der Rückgabe besitzt.

Abg. Dr. Caneccerus (nl.): Auch ich bedaure, daß in der ersten Lesung nicht eine Kommissionsberatung beschlossen worden ist; jetzt aber würde es für eine solchen zu spät sein; denn es handelt sich um einen wichtigen aber auch eiligen Gesetzentwurf. Von einzelnen Punkten abgesehen, z. B. daß der Richter auf die Konfession Rücksicht nehme, war die Darlegung des Vordruckers eine sehr übersichtliche. Der Antrag Lenzmann deutet sich im Wesentlichen mit den Beträgen der Berliner Möbelfabrikanten. Wenn ein Geschäft gelöst wird, so muß es zu Gunsten und Ungunsten von Käufer und Verkäufer gleichmäßig gelöst werden. Nach dem Antrage Lenzmann würde der Verkäufer aber in jedem Falle einen zu großen Gewinn haben. Ein Möbelhändler z. B. verkauft Möbel, die vielleicht 500 Mk. reellen Werth haben, mit Rücksicht auf das Risiko, das er einget, um 800 Mk. Wenn er nun die Waare zurücknimmt, hat dieser Verlust, weil die Möbel nicht mehr werden für 500 Mk. an Werth haben, also für den Verkäufer nur noch 450 Mk. an Werth haben. Nach dem Antrage Lenzmann würde also der Geschäftsgewinn 300 + 40 Mk. also 340 Mk. für den Verkäufer betragen. Dazu kämen noch für etwaige Beschädigung Benutzungsbeträge hinzu. Das geht doch zu weit. Da ist mein Antrag richtiger, wonach bei Bemessung der Vergütung auf die inzwischen eingetretene Werthverminderung Rücksicht zu nehmen ist. Käufer und Verkäufer sollen bei Lösung des Geschäfts keinen Vortheil, aber auch keinen Schaden haben. Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Abg. v. Buchta (fr. Sp.) ist im Prinzip mit der Fassung der Vorlage einverstanden. Auf den Antrag Caneccerus lege er kein Gewicht, habe aber auch nichts dagegen, wenn er angenommen wird. Daß die Fassung der Vorlage zu unbestimmt sei, könne er nicht zugeben und auch er müsse der Annahme Lenzmanns widersprechen, als ob der Richter bei der Werthermittlung auf die Konfessionen der Parteien Rücksicht nehmen könnte. Die Einsinde gegen den Antrag Lenzmann habe der Vordrucker bereits treffend geltend gemacht, so große Bevorzugung des Verkäufers.

Abg. Spahn (fr. Sp.) spricht sich im Sinne des Vordruckers aus. Abg. Günther (nl.) meint ebenfalls, daß der Werth des Antrages Lenzmann weit hinter der Regierungsverordnung zurückbleibe. Es sei fahst, den Rücktritt vom Geschäft sich in der Form eines Rückzahlungsgeschäfts vollziehen zu lassen. Der Antrag Lenzmann werde immer zum Nachtheil des Käufers. Abg. Dr. Caneccerus empfiehlt nochmals die österreichische Einföhrung der Werthverminderung, wie sie im Antrag wollte, als unpassend. Er bitte den Antrag im Interesse des solchen Abzahlungsgeschäfts, das sonst erheblich leiden würde, anzunehmen.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Den Antrag Lenzmann kann auch ich für eine glückliche Lösung nicht anfechten, meine Meinung, daß die Fassung der Regierungsverordnung den hier vorliegenden Verhältnissen besser und richtiger Rechnung trägt. Was den Antrag Caneccerus betrifft, so glaube ich, will er die Absicht der Regierungsverordnung nur klarer zum Ausdruck bringen. Er ist lediglich erklärend, eine große Bedeutung kann ich ihm nicht beilegen. Ob Sie ihn annehmen wollen, kann ich Ihnen ruhig anheingeben, an der Tragweite des Gesetzes ändert er nichts.

Abg. Munkel (fr. Sp.) bittet event. dem Antrage Caneccerus zuzustimmen; denn wenn dieser Antrag sich in der Tendenz der Vorlage bewege, müsse man ihn auch annehmen, weil er das Gesetz klarer macht. Am besten wäre es, das Gesetz noch heute in die Kommission zurück zu verweisen. Der Antrag Lenzmann wolle dem Verkäufer, der sein Rücktrittsrecht ausübt, keinen Nutzen verschaffen, sondern ihn nur vor Schaden behüten. Damit schließt die Debatte.

Da einer persönlichen Bemerkung verwalte sich Abg. Lenzmann dagegen, als habe er dem Richterstande einen Matel anheften wollen, er wolle nur sagen, auch die Richter seien Menschen und würden sich manchmal der antisemitischen Richtung nicht entziehen können.

Der Antrag, die Vorlage in eine Kommission zu verweisen, wird abgelehnt, ebenso die Anträge Lenzmann. Der Antrag Caneccerus wird angenommen und mit ihm die §§ 1 und 2. § 3 wird ohne Debatte angenommen, ebenso mit einem lediglich deklaratorischen Antrage Caneccerus § 4. Die §§ 5 und 6 erregen keine Debatte.

Als § 6 a wollen die Abg. Zuhauer und Auer einen neuen Paragraphen einfügen, wenn über den Verkauf einer beweglichen Sache eine Urkunde erwidert wird, der Verkäufer verpflichtet sei, dem Käufer eine zweite Ausfertigung der Vertragsurkunde auszuantworten und diese im Besitze des Käufers dazuer zu belassen. Die Ausfertigung des zweiten Exemplars der Vertragsurkunde an den Käufer hat spätestens bei der Uebernahme der verkauften Sache — bei templehlichstigen Urkunden spätestens am dritten Tage nach erfolgter Abstempelung derselben — zu erfolgen. Die Zweiterhandlung gegen diese Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Abg. Zuhauer (So.) vertheilt seinen Antrag damit, daß der Käufer in vielen Fällen den Inhalt des Vertrages gar nicht kenne und dadurch benachtheiligt werde. Die österreichische Regierungsverordnung enthalte eine gleiche Bestimmung.

Abg. v. Buchta erklärt sich für den Antrag Zuhauer. Abg. Lenzmann ist im Uebrigen mit dem Antrag einverstanden, erklärt sich aber gegen die Straffestimmung, welche böswillige Denuntiationen hervorgerufen würde. Redner beantragt, im Falle der Nichterfüllung der Bestimmung des Antrages Zuhauer, die Nichtigkeit des Geschäftes auszusprechen. Nach kurzer weiterer Debatte wird der Antrag Zuhauer angenommen.

§ 7 enthält die Straffestimmung für diejenigen, die Lotterieloose, Zinsbepapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Zinsbepapiere gegen Zahlung verkaufen. Abg. Dr. Caneccerus will dagegen den Theilzahlungsverkauf von Werthpapieren, Lotterielosen oder Bezugs- oder Antheilscheinen auf Werthpapiere und Loose unter Strafe stellen.

§ 7 wird mit dem Antrag Caneccerus angenommen. Als § 7 a beantragt Abg. Gröber (Wirtschaftler) eine Bestimmung aufzunehmen, welche den, der gewerbsmäßig im Umherziehen oder im stehenden Gewerbebetrieb von Ort zu Ort, bezw. von Haus zu Haus, Bestellungen auf Waaren, welche gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielenden Verträge veräußert werden sollen, Personen aufweist, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, oder an solche Personen Waaren in dieser Art selbsteigert oder veräußert, sofern nicht die Bestimmung des § 7 Anwendung findet, mit Geldstrafe bis 150 Mk. bestrafen will. Redner begründet seinen Antrag damit, daß im Hausbetrieb die Gefahr der Uebervertheilung eine besonders große sei, und daß man die Verhütung, die durch die Kreditübernahme entfalle, und deren Folgen oft der Mühe seiner Leute sei, möglichst beseitigen müsse. Die schlimmste Form des Hausbetriebes sei die mit Abzahlungswaaren. Eine Enquete, die die bairische Regierung veranstaltet habe, habe zu demselben Ergebnis geführt. Redner fragt an, ob und wann eine Vorlage betr. den Haushandel zu erwarten sei.

Staatssekretär Dr. v. Weitzsacker: Ein Antrag der bairischen Regierung auf Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf den Haushandel ist in erster Beratung im Anschluß des Bundesrats bereits erledigt. Die zweite Beratung wird ebenfalls im Laufe des Jahres stattfinden. Die zweite Beratung im Bundesrathe kann ich nicht angeben. Doch scheint mir die Erwartung zweifelhaft, daß der Reichstag in der nächsten Session mit einer Novelle zur Gewerbeordnung befaßt werden wird. Mit Rücksicht darauf möchte ich vorzuschlagen, den Antrag Gröber bis dahin zu verziehen, falls die in Aussicht stehende Novelle nicht schon eine entsprechende Vorschrift enthält. Zunächst erscheint es mir zweifelhaft, ob das Gesetz ein sedes materiae für das, was der Antrag will, ist. Die richtige Stelle für einen solchen gesetzgeberischen Akt ist doch zweifellos die Gewerbeordnung. Uebrigens hat ja der Antragsteller selbst einen Initiativ-antrag in dieser Session, jedenfalls in unangenehmerer Form eingebracht. Aber auch materiell liegt eine zwingende Veranlassung vor, die Materie nicht so kurzer Hand zu erledigen. Denn darüber, ob es gerathen ist, dem Haushandel zu verbieten, sich auch mit dem Abzahlungsgeschäft zu befassen, sind die Meinungen außerordentlich getheilt. Wenn man sich einmal auf den Standpunkt stellt, daß das Abzahlungsgeschäft an sich eine wirtschaftlich nützliche Einrichtung ist, so scheint mir keine Veranlassung vorzuliegen, um einer Klasse von Gewerbetreibenden, die ihr Geschäft auch in legitimer Weise betreiben, das Abzahlungsgeschäft zu verbieten. Weshalb soll man der Landbevölkerung die Benutzung dieses Mobils des Geschäfts zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse vorenthalten. Die Materie bedarf jedenfalls einer gründlichen Erwägung.

Abg. Haffe (nl.) bemerkt, daß der Antrag Gröber sich hauptsächlich gegen den Kolportagehandel richte. Der Antrag sei zu weitgehend, daß man ihn an dieser Stelle heute nicht verhandeln kann. Wir sind aber bereit, bei den Verhandlungen über die Novelle zur Gewerbeordnung auch über die Sache zu verhandeln, und möchte, daß endlich einmal die Beunruhigung des Buchhandels durch eine Veranhandlung dieser Angelegenheit ein Ende gemacht werde.

Abg. v. Buchta (fr. Sp.) wünscht gleichfalls, nicht jetzt über diesen Antrag zu verhandeln, sondern diese Verhandlung zu verschieben bis eine Novelle zur Gewerbeordnung kommt.

Abg. Auer (So.) sieht aus, daß jeder habe annehmen müssen, daß das Zentrum mit diesem seinem alten Antrag erst wieder bei der Novelle zur Gewerbeordnung kommen würde, und jetzt überrasche es den Reichstag plötzlich damit in einem Augenblicke, wo man beinahe schon am Kopfschlagen sei. Ueber einen so weitgehenden Antrag könne man jetzt unmöglich, ohne vorher die Sache näher geprüft zu haben, verhandeln und abstimmen.

Abg. Gröber (Ztr.) befreitet, daß die Zentrumsanträge zur Gewerbeordnung hauptsächlich eine Spitze gegen den Buchhandel hätten. Derselbe würde nur ganz nebenbei gewißt.

Abg. Dr. Caneccerus (nl.) glaubt, daß Abg. Gröber selbst nicht sich der Tragweite seines Antrages bewußt sei. Eine ganze Reihe von sehr nützlichen Werken könne gar nicht hergestellt werden, wenn nicht ein großer Massenablaß durch Verkauf auf Abzahlung möglich werde. Er erinnere nur an die großen Konversationslexika.

Abg. Lenzmann (fr. Sp.) erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag. Wenn er allerdings werde sein wollte, so möchte er alles thun, um den Antrag zur Annahme zu verhelfen, da die Annahme desselben der Regierung die ganze Vorlage unannehmbar machen würde. Die Annahme desselben würde aber eine ganze Reihe von Personen brolos machen, darunter auch ziemlich hochgestellte, z. B. frühere Offiziere, die mit dem Verkauf von Büchern auf Abzahlung sich beschäftigen.

Abg. v. Kardorff (Sp.) hält mindestens eine Kommissionsberatung für notwendig.

Abg. Hilpert (fr. Sp.) bittet um Annahme des Antrages. Nach einigen weiteren Bemerkungen der Abg. Gröber und Lenzmann wird der Antrag Gröber abgelehnt.

Abg. Hofmann (nl.) begründet einen Antrag, wonach für Klagen aus diesem Gesetz der durch die §§ 13—24 der Civilprozessordnung bestimmte Gerichtsstand ausschließlich begründet sein soll. Dadurch werde verhindert, daß der Käufer nach einem Rechte behandelt werden könne, das er gar nicht kenne, da nach diesen Paragraphen der Gerichtsstand am Wohnorte des Verkäufers begründet sei.

Abg. v. Dziembowski (So.) hält die Fassung des Antrages für eine verheißliche, da es nach denselben mehrere Gerichtsstände über einen Gerichtsstand sind unzulässig. Staatssekretär v. Nieberding äußert ebenfalls Bedenken gegen den Antrag. So z. B. sei eine Ueberlage nach Annahme des Antrages nicht möglich, da eine solche Ueberlage die Möglichkeit eines veränderten Gerichtsstands zur Voraussetzung habe. Aus formellen und auch materiellen Gründen bitte er, es bei der Vorlage zu belassen.

Abg. Hofmann zieht seinen Antrag zurück. Der Rest des Gesetzes wird angenommen. Darauf verlegt sich das Haus. Nächste Sitzung: Mittwoch 1 Uhr (Antrag Schroeder auf Abänderung des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf die Handlungsgesellschaften. Wahlprüfungen, Centrumsantrag auf Abänderung der Konkursordnung.)

Abg. Ricker (zur Geschäftsordnung) regt an, den Antrag Graf Rantz auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen. Präsident v. Lesego: Wenn das gewünscht wird, dann möge jemand morgen oder übermorgen einen entsprechenden Antrag stellen. Abg. Ricker: Dann werde ich morgen oder übermorgen einen solchen Antrag stellen und bitte nur, daß die Herren auf der rechten und linken Banktheile gegenüberstehen. Abg. Dr. v. Dabendorff (fr. Sp.): Das Wohlwollen wird Herrn Ricker in Theil werden. (Seitert.) Schluß 5 1/2 Uhr.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

45. Sitzung vom 10. April.

11 Uhr. Am Ministertische: Thielen u. A. Die zweite Beratung des Eisenbahntats wird fortgesetzt.

Bei dem Titel: Reichsdiene sonstige Einnahmen 21 033 000 Mark weist Abg. Graf Limburg (nl.) auf das Verhältniß der Eisenbahnen zur Post und regt die Frage an, wie stelle sich die Post zu den Einzelstaaten und welchen finanziellen Effekt die Stellung für die Einzelstaaten habe. Nach seiner Ansicht müsse eine Auseinanderlegung stattfinden. Die Post löbte jetzt mit 16 Millionen Mark Ueberfluß ab, die Eisenbahnverwaltung würde annähernd 24 Millionen Ausgaben für die Post, letztere würde also mit einem Defizit von etwa 8 Millionen Mark arbeiten, wenn nur in Preußen allein dies Verhältniß aufhöre. Die Staaten mit Staatsbahnen zahlen also einen erheblichen Marktbeitrag im Interesse der Post; während die Staaten, die das größte Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Verhältnisses haben, diesen Marktbeitrag nicht zahlen, z. B. Hannover, Braunschweig u. A. Man könnte aber die Post, ohne daß die Eisenbahn gratis für sie arbeite, wieder die 50 Pct. Pakete nach den Zeitungs-Verhandlungen so billig aufrechterhalten. In diesen Dingen liege eine ungelöste Vertheilung der Verkehrsverhältnisse. Von Verkehr- und finanzpolitischen Interesse müsse er die Regierung bitten, auf eine scharfe Trennung zwischen Post und Eisenbahn zu dringen.

Abg. Dr. Hamacher (nl.): Ich habe den lebhaftesten Wunsch, daß die Regierung unserer vorjährigen Resolution entsprechend, diese Sache nicht den Augen lassen möge. Wir dürfen uns aber hier keinen Illusionen hingeben, denn das bisherige Verhältniß beruht auf einem Reichsgesetz, das geändert werden müßte, wenn man zu einem billigeren Verhältniß gelangen will. An dem billigen 5-Rilo-Paket haben indessen nicht bloß Handel und Industrie sondern auch die Landwirthschaft ein erhebliches Interesse, letztere z. B. versendet in dieser Form Butter auf die weitesten Entfernungen. Es kann zu nichts führen, hier im Abgeordnetenhaus den Reichstags-Beziehungen zu geben. Ich bin aber dem Vordrucker sehr dankbar, daß er die Frage hier angeregt hat und kann den Wunsch unterstehen, daß die Regierung ihre Bemühungen darauf richte, damit den Staatsbahnen eine angemessene Entschädigung als bisher für ihre Bemühungen und Aufwendungen zu Theil werde.

Der Titel und der Rest der Einnahmen werden bewilligt. Bei den Ausgaben, Kapitel: Persönliche Ausgaben bemerkt Abg. Dr. Hamacher (nl.), im Reichstags sei ohne Widerspruch behauptet worden, daß Beamte, für die am 1. April d. S. die Einführung der Dienstaltersrente eingetretet sei, im abgelaufenen Jahre im Durchschnitt auf diese Neuregelung nicht die normalen Lohnerhöhungen bekommen hätten. Ein solches Verhalten sei doch nicht zu billigen und er frage, ob auch bei der Eisenbahnverwaltung zu verfahren sei. Das widerspreche der Billigkeit und Gerechtigkeit.

